

Dieses „zum Gesetz Erheben des Klassenwillens“ erfolgt in einem komplizierten Erkenntnis-, Bewertungs- und Entscheidungsprozeß in verschiedenen *Rechtssetzungsstadien*. Die Rechtsnormen in Form von Normativakten werden von dazu befugten Staatsorganen

— *vorbereitet*

— als *Entwurf ausgearbeitet* (dieses Stadium umfaßt auch das Zur-Diskussion-Stellen des Entwurfs, seine Bearbeitung, Begründung, Bewertung, wenn nötig seine Erprobung, das Einfügen der künftigen Regelung in das einheitliche Rechtssystem, die Entscheidung — bei der Erarbeitung mehrerer Varianten — für den Entwurf, der der Realisierung der politischen Zielsetzungen optimal dient)

— *durch zustimmende Entscheidung* — bei kollektiver Entscheidung in einem Beschlußverfahren — *angenommen* und

— *veröffentlicht*.

Ohne Anspruch darauf zu erheben, alle Zusammenhänge und Seiten dieses staatlichen Rechtssetzungsprozesses einschließlich seiner Methoden und rechtsetzungstechnischen Verfahren zu erfassen, sollen hier sieben Aspekte dieses Erkenntnis-, Bewertungs- und Entscheidungsprozesses angeführt werden. Die gewählte Reihenfolge sagt nichts aus über die Bedeutung dieser Aspekte im Rechtssetzungsprozeß. Unzulänglichkeiten in der Abbildung dieses Prozesses sind vor allem dem Umstand geschuldet, daß die Theorie und die Methoden der Rechtsetzung, ihre Grundzüge und Gesetzmäßigkeiten noch unzureichend entwickelt sind.

- a) Das mit der Vorbereitung und Ausarbeitung des Entwurfs eines Normativaktes beauftragte Staatsorgan muß ermitteln und herausarbeiten, *welche der vielfältigen gesellschaftlichen Verhältnisse*, um objektive Gesetzmäßigkeiten auszunutzen und um politische Zielsetzungen zu erreichen, *mit Rechtsnormen geregelt und geschützt werden müssen und können*.

**Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Herausbildung der Kombinate auf gesetzmäßigen Prozessen der Konzentration und Kombination der Arbeit beruht und daß mit ihnen eine hohe Qualität und Effektivität der gesamten Arbeit zu erreichen ist, hat die SED herausgearbeitet, daß die Kombinate als moderne Form der Leitung der Industrie und des Bauwesens weiter auszubauen sind und ihre Wirksamkeit zu erhöhen ist, um die Vorzüge und Triebkräfte des Sozialismus noch wirksamer zu entfalten. Davon ausgehend muß das rechtssetzende Organ Überlegungen darüber anstellen, welche von den vielfältigen Kombinatebeziehungen mit Rechtsnormen zu gestalten und zu schützen sind.**

Die Ermittlung der gesellschaftlichen Beziehungen, zu deren Gestaltung die Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft Rechtsnormen als staatlich-politischer Leitungsinstrumente bedürfen, ist keine Ermessensfrage eines Staatsorgans. Das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit erfordert, alle objektiv rechtlich regelungsbedürftigen gesellschaftlichen Verhältnisse auch tatsächlich mit Rechtsnormen zu gestalten und zu schützen.

- b) Ist der *Regelungsgegenstand* ermittelt, ist zu prüfen, ob die gesellschaftlichen Verhältnisse *erstmalig* rechtlich zu gestalten oder ob bereits vorhandene rechtliche Regelungen durch Schaffung neuer, Veränderung oder Aufhebung geltender Normen weiterzuführen sind. Die Entwicklung der sozialistischen Produk-